

Archivsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 [Nr. 12], S. 202, 207) und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07. April 1994 (GVBl. I. S. 99) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom 09.07.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow unterhält ein Archiv.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts der Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen und natürlichen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Archiv Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zur Ergänzung seines Archivgutes nach eigenem Gutdünken erwirbt und übernimmt.
- (2) Als anbietungspflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, deren kommunale Eigenbetriebe und juristische und natürliche Personen des öffentlichen Rechts die deren Aufsicht unterstehen bezeichnet.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

- (2) Das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow berät die anbietungspflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow unterstützt die Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie die Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte.

§ 4 Erfassung

- (1) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.

§ 5 Bewertung und Übernahme

- (1) Das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Wenn das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§ 6 Verwahrung und Sicherung

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow aufzubewahren.
- (2) Das im Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.
- (3) Das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Benutzung und Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände des Archivs der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührenordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Für Eventualitäten, in denen die vorliegende Archivsatzung keine Regelung getroffen hat, ist das Brandenburgische Archivgesetz in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage heranzuziehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankenfelde, den 10.07.2009

gez. Ortwin Baier

Ortwin Baier

Bürgermeister